

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1981

Geschäftszahl

3710/80

Rechtssatz

Die Weigerung, sich nach erfolgter Vorführung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs 5 StVO und nicht gegen § 99 Abs 1 lit b leg cit dar.